



SATZUNG
zur 1. Änderung der
Satzung der Stadt Elmshorn
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und des § 2 ff. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium am 23.03.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 16.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und des § 2 ff. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 2018, 220), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium am 23.03.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Sollte eine Fraktion zwei Vorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 anteilig an die benannten Vorsitzenden ausgezahlt.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.05.2023

gez.

Hatje
Bürgermeister